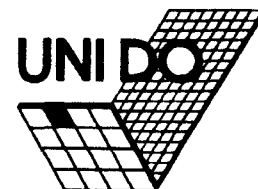


AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 14/96

Dortmund, 01.10.1996

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Fachbereichsordnung für den Fachbereich 13: Sondererziehung und Rehabilitation

Seite 1 - 11

Berichtigung der Bekanntmachung der Studienordnung für das Studium der beruflichen Fachrichtung Sonderpädagogik für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 11.09.1996 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/96 vom 20.09.1996)

Seite 12

## **Fachbereichsordnung (FBO)**

### **für den Fachbereich 13: Sondererziehung und Rehabilitation**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. 8. 1993 (GV.NW.1993 S. 532ff) in Verbindung mit § 9 der Fachbereichsrahmenordnung (FBRO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.6.1990 (AM 12/90 vom 26.6.1990), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 25.3.1996 (AM 6/96 vom 4.4.1996), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachbereichsordnung regelt die Organisation des Fachbereichs 13 und ist zugleich seine Geschäftsordnung.

#### **§ 2 Bezeichnung des Fachbereichs**

Der Fachbereich 13 wählt die Bezeichnung "Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation".

#### **§ 3 Mitglieder des Fachbereiches**

- (1) Mitglieder des Fachbereiches sind entsprechend § 26 UG die im Fachbereich hauptamtlich tätigen Personen und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Zudem können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus anderen Einrichtungen der Universität Dortmund entsprechend § 2 Abs. 2 FBRO Mitglieder des Fachbereiches werden.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht ergibt sich aus § 2 Abs. 1 FBRO.

#### **§ 4 Dekanin/Dekan und Prodekanin/Prodekan**

- (1) Die Dekanin/Der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule.

Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots, für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichtes. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen und macht Vorschläge zur Strukturentwicklung des Fachbereichs. Sie oder er ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführungen von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Dekanin oder der Dekan ist für die Aufgabenübertragung im Sinne des § 86 Absatz 3 UG zuständig. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorates darauf hin, daß die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereiches ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Der Dekanin oder dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluß des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

- (2) Dekanin/Dekan und Prodekanin/Prodekan werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, die dem Fachbereichsrat zum Zeitpunkt der Wahl angehören, vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen gewählt.

Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der Universität in der jeweiligen Fassung.

### **Fachbereichsrat (FBR)**

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Gemäß § 28 UG obliegt dem Fachbereichsrat die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

- (2) Mitglieder des Fachbereichsrates sind gemäß § 28 Abs. 2 UG:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender,
  2. die Prodekanin/der Prodekan mit beratender Stimme,
  3. sieben Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
  4. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
  5. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studentinnen/Studenten und
  6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen Nr. 3 bis 6 werden von den Mitgliedern des Fachbereiches nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

## **§ 6 Stimmberechtigung und Beschlußfähigkeit**

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung formell festzustellen. Sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlußunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (2) Das nichtwissenschaftliche Mitglied des FBR wirkt an Entscheidungen, die die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Entschieden die Dekanin/der Dekan gemäß § 14 Abs. 1 UG, daß das nichtwissenschaftliche Mitglied an Entscheidungen zu Forschung oder Lehre stimmberechtigt mitwirkt, so ist dies unverzüglich gegenüber dem FBR zu begründen. Die Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Bei der Beschlußfassung im FBR über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind gemäß § 28 Abs. 4 UG alle Professorinnen/Professoren des Fachbereiches stimmberechtigt und zu den Beratungen einzuladen. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des FBR, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.
- (4) Gemäß § 14 Abs. 2 UG bedürfen Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des FBR auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren. Kommt ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen/Professoren. Diese wird in einem dritten Abstimmungsgang ermittelt, bei dem nur die bei der Fachbereichssitzung mitwirkenden Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren stimmberechtigt sind.

Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des FBR berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

## **§ 7 Einladung und Tagesordnung**

Zu den Sitzungen des FBR lädt die Dekanin/der Dekan unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann mit abgekürzter Frist von mindestens 48 Stunden zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Es gilt das Absendedatum des Dekanats.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung beginnt mit den Punkten:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit gemäß § 6 Abs. 1,
2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung,
3. Beschluß über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte,
4. Genehmigung des Protokolls der ...Sitzung,
5. Bericht der Dekanin/des Dekans und Fragen an die Dekanin/den Dekan,
6. Berichte der Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse,
7. Wahlen.

Sie ist mit einem Punkt "Verschiedenes" abzuschließen.

Die Punkte 1 - 3 sind auch für außerordentliche Sitzungen bindend. Unter den TOP 5 und 6 sowie "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefaßt werden.

Die Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes während der Sitzung kann nur bei Eilbedürftigkeit und im Konsens unter Punkt 2 erfolgen.

## **§ 8 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des FBR sind für die Mitglieder des Fachbereiches öffentlich.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag gilt als Geschäftsordnungsantrag.
- (3) Personalangelegenheiten, Prüfungssachen, Promotions- und Habilitationsleistungen, Berufungs- und Ernennungsvorschläge werden stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Dekanin/der Dekan trennt öffentliche und nichtöffentliche Berichtspunkte und weist im letzteren Falle auf deren Vertraulichkeit hin.

- (4) Das Protokoll des öffentlichen Teils der Fachbereichsratssitzungen wird den Lehrenden des Fachbereichs in geeigneter Weise bekanntgemacht.
- (5) Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle des Fachbereichs nimmt an den Sitzungen des Fachbereichsrats teil.
- (6) Die Dekanin/der Dekan kann eine Protokollführerin/einen Protokollführer bestellen, der nicht Mitglied des Fachbereichsrats sein muß. Der Protokollführer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 9 Anträge

- (1) Antragsrecht haben nur stimmberechtigte Mitglieder des FBR.
- (2) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge möglich:
  1. Wiederholung einer Abstimmung wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
  2. Feststellung der Beschlußunfähigkeit,
  3. Schluß der Sitzung,
  4. Anfügen eines Punktes, zu dem nicht eingeladen war (nur unter TOP 2 und bei Eilbedürftigkeit möglich),
  5. befristete Unterbrechung der Sitzung,
  6. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
  7. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
  8. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
  9. Vertagung einer Beschlußfassung,
  10. Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung (nur unter TOP 2 möglich),
  11. Nichtbefassung mit einem Antrag,
  12. Überweisung einer Sache an eine Kommission oder einen Ausschuß,
  13. Schluß der Debatte,
  14. Schluß der Rednerliste,
  15. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fachbereichsrates,
  16. Beschränkung der Redezeit.
- (3) Über Anträge gemäß Abs. (2) mit Ausnahme Nr. 10 und des Antrages auf Ausschluß der Öffentlichkeit wird nach Anhörung von höchstens je zwei Rednern für und gegen den Antrag entschieden.

- (4) Als Sachanträge gelten alle Anträge, die nicht solche zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung sind. Ein Sachantrag kann nur unter einem Tagesordnungspunkt behandelt werden, zu dem er der Sache nach gehört. Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können eingebracht werden, solange die Vorsitzende/der Vorsitzende diesen nicht formell abgeschlossen hat. Zu Tagesordnungspunkten, die nur einen Bericht oder eine Mitteilung vorsehen, sind Sachanträge nicht zulässig.
- (5) Bei Anträgen, die nur bestimmte Fächer oder Einrichtungen betreffen, sind diese über den Inhalt des Antrags und die getroffene Entscheidung zu informieren.

### **§ 10 Reihenfolge der Rednerinnen/Redner**

- (1) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Sie/Er kann jedoch eine Beratung nach sachlichen Gesichtspunkten gliedern.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.

### **§ 11 Abstimmungsverfahren**

- (1) Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut zu verlesen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor und unterbrechen die Rednerliste. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge des § 10 Abs. 2 zur Abstimmung.
- (3) Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Anträgen vor. Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so gilt er von da ab in der neuen Fassung.
- (4) Liegen zur selben Sache mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen alle übrigen.
- (5) Nach Eröffnung der Abstimmung über den weitestgehenden Antrag können Anträge zur selben Sache erst dann erneut gestellt werden, wenn alle vorliegenden Anträge abgelehnt oder zurückgezogen worden sind.

- (6) Sind zwei Anträge von der Art, daß die Zustimmung zum einen die Zustimmung zum anderen logisch ausschließt (Alternativanträge), so wird statt nach Nr. 3 wie folgt verfahren: Jede/jeder Stimmberechtigte kann ihre/seine Stimme für einen der beiden Anträge abgeben oder sich enthalten. Anschließend wird über den Antrag, der die meisten Stimmen erhalten hat, gemäß Abs. 4 abgestimmt.
- (7) Über einzelne Teile eines Sachantrages kann getrennt abgestimmt werden, falls dies sinnvoll möglich ist.

## § 12 Beschlußfassung

- (1) Ein Antrag ist durch Konsens beschlossen, wenn die/der Vorsitzende nach Verlesung des Wortlautes fragt, ob Konsens bestehe und kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (2) Abstimmungen erfolgen i. d. R. durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlußfassung über
  1. Studien- und Prüfungsordnungen,
  2. Instituts-, Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereiches,
  3. Ordnungen des Fachbereiches sowie
  4. die Bildung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssenbedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

## § 13 Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte

- (1) Der FBR kann gemäß § 6 Abs. 1 FBRO Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen ("beschließende Ausschüsse"). Die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse ist jederzeit widerrufbar. Außerdem kann der FBR beratende Kommissionen sowie Beauftragte für bestimmte Aufgaben einsetzen.



- (2) Die zu wählenden Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse werden nach Gruppen getrennt gewählt. Gemäß § 6 Abs. 4 FBRO kann der Fachbereich einvernehmlich eine integrierte Wahl beschließen. Die Wahl findet in der ersten FBR-Sitzung im Sommersemester statt. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit auf der nächsten ordentlichen FBR-Sitzung. Die Amtszeiten von Beauftragten und Mitgliedern von Ausschüssen und Kommissionen betragen bei Studierenden ein Jahr, bei den übrigen Mitgliedern zwei Jahre. Die Amtszeit der Beauftragten beträgt drei Jahre.
- (3) Beauftragte wie Mitglieder von Kommissionen oder Ausschüssen können aus wichtigem Grunde zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Dekanin/dem Dekan zu erklären, Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse oder Beauftragte sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 3 FBRO richtet sich die gruppenmäßige Zusammensetzung nach den Aufgaben der jeweiligen Kommission oder des Ausschusses. In Kommissionen für Angelegenheiten, die die Forschung oder Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, ist die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren haben mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder der Kommission oder des Ausschusses zusammengenommen.
- (5) Gemäß § 6 Abs. 4 FBRO ist eine Professorin/ein Professor oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter die/der Vorsitzende einer Kommission oder eines Ausschusses. Die Vorsitzenden und Beauftragten werden vom FBR integriert gewählt.
- (6) Gemäß § 6 Abs. 5 FBRO sind Kommissionen und Ausschüsse beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Abstimmungsverfahren und Beschlußfassung gelten §§ 12 und 13 sinngemäß.
- (7) Für ständige Aufgaben richtet der FBR folgende Kommissionen und Ausschüsse ein:
1. Kommission Struktur und Entwicklung:  
Sieben Mitglieder mit vier Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie je einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der Studierenden.
  2. a) Kommission Studium und Lehre - Lehramt:  
Sieben Mitglieder mit vier Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden.

2. b) Kommission Studium und Lehre - Diplom:

Sieben Mitglieder mit vier Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden.

3. Haushaltsausschuß:

Sieben Mitglieder mit vier Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie je einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der Studierenden. Der Haushaltsausschuß entscheidet über Anträge zum Haushalt, berät und beschließt den jährlichen Haushalt des Fachbereichs als Entwurf und legt ihn dem FBR zur endgültigen Entscheidung vor.

(8) Gemäß Promotionsordnung wählt der Fachbereichsrat den Promotionsausschuß des Fachbereichs.

(9) Für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben können weitere Kommissionen (Ad-hoc-Kommissionen) gebildet werden. Über die Zusammensetzung beschließt der FBR bei der Einrichtung der Kommissionen.

(10) Für folgende ständige Aufgaben werden Beauftragte und jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter bestellt:

1. Frauenangelegenheiten,
2. Kapazität - Curriculare Auslastung,
3. Datenverarbeitung,
4. Rechenzentrum,
5. Dekanatsbericht,
6. Öffentlichkeitsarbeit,
7. Forschung,
8. Bibliothek,
9. Ausländische Studierende,
10. Kontakte zu ausländischen Hochschulen,
11. Sicherheit der Arbeitsstätte.

Über weitere Beauftragungen entscheidet der FBR auf Antrag.

## **§ 14 Berufungs- und Habilitationskommissionen**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder einer Berufungskommission sind mindestens drei Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie mindestens jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden. Gemäß § 7 FBRO haben die Professorinnen/Professoren mindestens eine Stimme mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission zusammengenommen. Weitere Professorinnen/Professoren aus anderen Fachbereichen und anderen Universitäten können gem. § 51 Abs. 4 UG beratend in der Berufungskommission mitwirken. Die Frauenbeauftragte ist zu beteiligen. Die Berufungskommission legt dem Fachbereichsrat die von ihr beschlossene Berufsliste und einen zusammenfassenden Bericht über das Berufungsverfahren vor. Der Fachbereichsrat entscheidet gem. § 6 Abs. 3 und 4. Vor seiner Entscheidung ist die Stellungnahme der Lehrerausbildungskommission einzuholen.
- (2) Das Habilitationsverfahren richtet sich nach der Habilitationsordnung der Universität Dortmund.

## **Wissenschaftliche Einrichtungen**

### **§ 15 Institute**

- (1) Gemäß § 29 UG in Verbindung mit § 4 der FBRO können unter Verantwortung des Fachbereichs Institute gebildet werden, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung der Senat beschließt.
- (2) Für die Institute erläßt der FBR jeweils eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die der Zustimmung des Rektorats bedarf.

### **§ 16 Betriebseinheiten**

- (1) Gemäß § 30 UG in Verbindung mit § 5 der FBRO können am Fachbereich Betriebseinheiten gebildet werden, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung der Senat beschließt.
- (2) Für jede Betriebseinheit erläßt der FBR eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die der Zustimmung des Rektorats bedarf.

## Sonstige Regelungen

### § 17 Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung dieser Ordnung ist nur in einer ordentlichen Sitzung des FBR möglich. Der Antrag zur Änderung muß in vollem Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der Stimmen im FBR. Die Änderung bedarf zusätzlich der Zustimmung des Senats.

### § 18 Übergangs- und Schlußbestimmungen

In den in dieser Fachbereichsordnung nicht geregelten Fällen sind die Fachbereichsrahmenordnung und die Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung bedarf zu ihrer Annahme der Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat (FBR) und der Zustimmung durch den Senat der Universität Dortmund. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 13 vom 17.01.1996 und des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 18.04.1996.

Dortmund, den 09.09.1996

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

**Berichtigung der Bekanntmachung der Studienordnung für das Studium der beruflichen Fachrichtung Sonderpädagogik für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 11.09.1996 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/96 vom 20.09.1996)**

Im Inhalt der Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/96 vom 20.09.1996 ist das Wort „Sonderpädagogik“ durch das Wort „Sozialpädagogik“ zu ersetzen.

Auf Seite 3 der Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/96 vom 20.09.1996 ist das Wort „Sonderpädagogik“ durch das Wort „Sozialpädagogik“ zu ersetzen.

- Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 14/96 vom 01.10.1996 -